

Beschlussvorlage

Betreff:

Personalangelegenheit

Inanspruchnahme von Altersteilzeit für die städtischen TVöD-Beschäftigten

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinderat	31.01.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Weitergewährung von Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Altersteilzeitgesetz unter Berücksichtigung der beigefügten Rahmenbedingungen zu.

Sachverhalt:

Zum 31.12.2022 waren die tariflichen Regelungen zur flexiblen Inanspruchnahme von Altersteilzeit (TV FlexAZ) ausgelaufen. Eine Verlängerung wurde im Rahmen der diesjährigen Tarifrunde nicht vereinbart. Eine Vereinbarung von Altersteilzeit ist deshalb nur noch nach den Regelungen des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) möglich. Anders als bisher besteht für die Beschäftigten ein Anspruch auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung nicht mehr. Die Entscheidung darüber, ob Altersteilzeit nach dem AltTZG ermöglicht wird, obliegt daher ausschließlich dem Arbeitgeber.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen als gleitender Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand bei der Stadtverwaltung Mosbach weiterhin möglich sein. Zum einen kann dies als personalwirtschaftliches Instrument genutzt werden. Zum anderen erhöht es die Attraktivität des Arbeitgebers. Darüber hinaus hat die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre zur Folge, dass sich bei einer frühestmöglichen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente die Abschläge weiter erhöhen. Mit dem Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung kann dem entgegengewirkt werden. Denkbar sind hier u.a. auch die

Fälle, in denen die Beschäftigten die an sie gestellten beruflichen Anforderungen aus physischen und/oder psychischen Gründen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen können.

Von Seiten der Vereinigung Kommunaler Arbeitgeberverbände bestehen keine Bedenken gegen den Abschluss von Altersteilzeiten auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes. Es wird aber empfohlen, die Voraussetzungen, unter denen mit den Beschäftigten Altersteilzeit vereinbart werden kann sowie die Höchstgrenze vorab arbeitgeberseitig festzulegen.

Aus diesem Grund ist eine Festlegung von Rahmenbedingungen nach dem AltTZG – und dort wo rechtlich möglich - eine Bezugnahme auf bisher geltende tarifvertragliche Regelungen vorgesehen.

Vorgesehene Rahmenbedingungen:

Thema	TV FlexAZ (bisher)	AltTZG	Regelung Stadt (vorgesehen)
Rechtsanspruch	ja, im Rahmen einer Quotierung (2,5%)	nein	ja, im Rahmen einer Quotierung (2,5%) (Festlegung zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes notwendig!)
Frühester Beginn	ab Vollendung 60. Lebensjahr	ab Vollendung 55. Lebensjahr	ab Vollendung 60. Lebensjahr
Teilzeitmodell	max. Dauer 5 Jahre	Keine Begrenzung (max. Dauer 12 Jahre / Vollend. 55 - 67 Lebensjahr)	max. Dauer 5 Jahre
Blockmodell	max. Dauer 5 Jahre	max. Dauer 3 Jahre	max. Dauer 3 Jahre (gesetzliche Höchstgrenze!)
Aufstockung des Regelarbeitsentgelts	um 20 %	um mind. 20 %	um 20 %
Zusatzbeitrag zur Rentenversicherung	mind. auf 80 % des Regelarbeitsentgelts	mind. auf 80 % des Regelarbeitsentgelts	auf 80 % des Regelarbeitsentgelts
Zusatzbeitrag zur Zusatzversorgung	auf 90 % des Regelarbeitsentgeltes	Keine	auf 90 % des Regelarbeitsentgeltes

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gesetzliche Aufstockung des (gekürzten) Regelentgelts sowie der Zusatzbeiträge zur Rentenversicherung und Zusatzversorgung entstehen in Abhängigkeit vom Verdienst der Beschäftigten zusätzliche Aufwendungen im Budget der Personalausgaben.

Personalrat:

Der Personalrat hat in seiner Sitzung am 16.01.2024 der vorgesehenen Maßnahme zugestimmt.

Anlagen:

-